



Verteiler

**Nils Hilmer**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT    Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT    11055 Berlin  
TEL                 +49 (0)30 2004-22500  
FAX                 +49 (0)30 2004-22540

BETREFF

**Beschleunigung der Infrastrukturbereitstellung**

hier: Infrastrukturprozess in der Zeitenwende

Berlin, 12. Oktober 2023

Die aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine resultierende Zeitenwende erfordert auch einen Paradigmenwechsel zur schnellstmöglichen Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Die mit den Trendwenden Material und Personal sowie dem neuen Fähigkeitsprofil begonnenen Entwicklungen haben wesentlichen Anteil daran, dass infrastrukturelle Prozesse und Kapazitäten der Bundeswehr und der Beteiligten aus den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder (BauV) den gewaltigen Infrastrukturbedarfen nicht in dem notwendigen Umfang gerecht werden können.

Mein Ziel ist es, zur Bewältigung der Herausforderungen der Zeitenwende und der zeitgerechten Realisierung von Infrastrukturbedarfen einen beschleunigten Infrastrukturprozess mit einem breiteren Spektrum an Realisierungsmöglichkeiten zu etablieren. Dazu werden die Bedarfe, die für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und deren Fähigkeiten zur Gewährleistung der Landes- und Bündnisverteidigung erforderlich sind, in einem transparenten Verfahren unter Beteiligung der Nutzer nach Kernaufgaben neu priorisiert und mit Beschaffungsvorhaben harmonisiert.

Eine Grundlage für diesen beschleunigten Prozess sind die neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau). Diese eröffnen für alle am Infrastrukturprozess Beteiligten neue Spielräume, die es zu nutzen gilt und diese im Sinne des Ministers durch die Bereitschaft, Eigenverantwortung zu übernehmen und Entscheidungen dort zu treffen, wo sie anfallen, mit Leben zu füllen.

Um die mit der Neufassung der RBBau begonnene Entwicklung fortzuführen und zu unterstützen, mache ich folgende Vorgaben zur Realisierung von Infrastrukturprojekten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg):

- (1) Passagen in bundeswehrinternen, untergesetzlichen Verfahrensvorschriften, die den Vollzug der alten RBBau im GB BMVg regelten und die der neuen RBBau, ihrer Zielstellung und den unter Nummer (2) genannten alternativen Bedarfsdeckungsvarianten entgegenstehen, sind bis auf Weiteres nicht anzuwenden. Beurteilungsspielräume sind im Sinne einer Beschleunigung konsequent zu nutzen. Auf nicht zwingend erforderliche Verfahrensschritte ist zu verzichten. Alle gesetzlichen Regelungen oder solche, denen Beschlüsse des Bundeskabinetts zugrunde liegen, bleiben von dieser Weisung unberührt.
- (2) Die BauV sind weiterhin unser wichtigster Partner bei der Umsetzung von Bauaufgaben. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen und Herausforderungen müssen gemeinsam neue Wege beschritten werden. Dies gilt umso mehr für Vorhaben, die für die Zeitenwende, die Stärkung der Landes- und Bündnisverteidigung und den Fähigkeitserhalt der Streitkräfte erforderlich sind. Hierzu sind im Rahmen einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) alle Bedarfsdeckungsvarianten in Betracht zu ziehen, die objektiv und fachlich geeignet sind, Bauprojekte zeitgerecht zu realisieren. Dies schließt auch die anteilige Übernahme von Aufgaben durch die Bundeswehrverwaltung, die Truppe, durch Inhouse-Gesellschaften, die Durchführung von Bauaufgaben durch die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten oder Dritte sowie die Bündelung von Bedarfen und deren gemeinsame Vergabe z. B. in landes- und/oder bundesweiten Bauprogrammen ein. Diese Varianten sind dabei jeweils mit der BauV zu betrachten und mit der Zielsetzung des zügigen Projekterfolges im Einvernehmen zu abzustimmen.

Entstehen aus einer Beschaffungsmaßnahme auch Infrastrukturbedarfe, ist im Rahmen der WU auch immer mit dem Ziel zu prüfen, ob eine kombinierte Bereitstellung der Infrastruktur im Rahmen des Beschaffungsverfahrens möglich ist.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im öffentlichen Baurecht, deren Vollzug regelhaft – z. B. nach dem Baugesetzbuch oder den Bauordnungen der Länder – den Bauaufsichtsbehörden obliegt, bleibt als Aufgabenbereich des Bauwesens im Sinne von Art. 87b Abs. 1 Satz 3 GG in Verantwortung der BauV.

- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen sind bestehende Ausnahmeklauseln für die Bundeswehr konsequent anzuwenden und vergaberechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens – z. B. im Bereich der Dringlichkeitsvergaben – auszuschöpfen. Das BMVg wirkt gemeinsam mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hin, dass die BauV insbesondere die Möglichkeiten bei der Vergabe verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Aufträge im Sinne des §§ 104 Abs. 1 und 144 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie des §§ 3 ff. Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes, der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung bei der Vergabe der hoch priorisierten Bauaufgaben nutzen.
- (4) Bis Ende 2023 stellen die jeweils herausgebenden Stellen die aus dem Übergang zur neuen RBBau entstandenen Änderungsbedarfe für alle einschlägigen bundeswehrinternen Regelungen fest. Dabei ist zudem zu hinterfragen, ob weitere Beschleunigungsmöglichkeiten – ggf. auch bereits gemeldete – aufgenommen und Hindernisse beseitigt werden können.

Ich bitte alle Beteiligten dieses Prozesses, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um die im Rahmen der Zeitenwende notwendige Infrastruktur zeitgerecht bereitstellen zu können.

Das BMVg unterstützt den gesamten Prozess.

Die BauV bitte ich, als unverzichtbare Partner gemeinsam mit uns die Herausforderungen anzugehen und im Sinne dieser Weisung die notwendigen Schritte umzusetzen.



Hilmer

Verteiler:

Außenverteiler 1ng Ebene

Innenverteiler III

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Fachaufsichtführende Ebenen der für den Bund in den Bundesländern tätigen

Bauverwaltungen über die für die Organleihe zuständigen Landesministerien